

Muster-Weiterbildungsordnung der Bundeszahnärztekammer

Beschluss des Vorstandes vom 30.05.1996

geändert mit Beschluss vom 27.03.1998 und 23.05.03

I. Abschnitt Allgemeine Vorschriften

§1

- (1) Zahnärzte können nach Maßgabe dieser Weiterbildungsordnung Gebietsbezeichnungen führen, die auf besondere Kenntnisse in den im 2. Abschnitt bestimmten Gebieten der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde hinweisen. Es können mehrere Gebietsbezeichnungen nebeneinander geführt werden.
- (2) Eine Gebietsbezeichnung darf führen, wer hierfür eine Anerkennung der zuständigen Berufsvertretung erhalten hat.

§2

- (1) Die Anerkennung erhält, wer nach der zahnärztlichen Approbation die vorgeschriebene Weiterbildung erfolgreich abgeschlossen hat.
- (2) Die Weiterbildung erfolgt in praktischer Berufstätigkeit und theoretischer Unterweisung. Die Weiterbildung umfasst die für den Erwerb der jeweiligen Gebietsbezeichnung erforderliche Vertiefung der beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten. Dauer, Inhalt und weitere Einzelheiten werden in den Bestimmungen des 2. Abschnittes dieser Weiterbildungsordnung geregelt.
- (3) Die Weiterbildung darf vier Jahre nicht unterschreiten und muss zeitlich zusammenhängend erfolgen. Die Dauer der Weiterbildung in den einzelnen Gebieten ist im 2. Abschnitt dieser Weiterbildung geregelt.

Die Weiterbildung beginnt mit einem allgemein-zahnärztlichen Jahr; wegen eines laufenden Promotionsverfahrens kann das allgemein-zahnärztliche Jahr auch nach dem ersten Jahr der fachspezifischen Weiterbildung abgeleistet werden. Von der sich anschließenden fachspezifischen Weiterbildung müssen zwei Jahre ohne Unterbrechung an einer Weiterbildungsstätte abgeleistet werden.

Weiterbildungszeiten zwischen 6 und 12 Monaten an einer anerkannten Weiterbildungsstätte können nur anerkannt werden, wenn feststeht, dass durch die kürzere Weiterbildungszeit die Weiterbildung nicht beeinträchtigt wurde. Weiterbildungszeiten unter 6 Monaten können nicht anerkannt werden.

§3

- (1) Die Weiterbildung muss ganztägig und in hauptberuflicher Stellung erfolgen.
- (2) Wenn eine ganztägige Weiterbildung aus persönlichen Gründen unzumutbar ist, kann die fachspezifische Weiterbildung für eine Zeit von höchstens vier Jahren halbtägig (= zwei Jahre ganztägig) erfolgen. Die Entscheidung trifft die zuständige Berufs Vertretung.
- (3) Längere Unterbrechungszeiten, die die Weiterbildung beeinträchtigen, (z. B. Wehrdienst, Krankheit, Schwangerschaft), sind nachzuholen.
- (4) Eine Zeit beruflicher Tätigkeit, in der auch eine eigene Praxis ausgeübt wird, ist auf die Weiterbildungszeiten nicht anrechnungsfähig.

- (5) Die von den Staatsangehörigen eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum im Heimat- oder Herkunftsstaat abgeleiteten Weiterbildungszeiten, die noch nicht zu einem Befähigungsnachweis geführt haben, sind auf die in dieser Weiterbildungsordnung für das betreffende Fachgebiet vorgeschriebene Dauer der Weiterbildung anzurechnen. Dabei berücksichtigt die Zahnärztekammer auch die Berufserfahrung und Zusatzausbildung der betreffenden Personen.
- (6) Staatsangehörige eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum mit einem fachbezogenen Diplom, einem Prüfungszeugnis oder einem sonstigen fachlichen Weiterbildungsnachweis, die nach dem Recht der Europäischen Union oder der Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum gegenseitig anerkannt oder die diesen Befähigungsnachweis ausweislich einer Bescheinigung der zuständigen Stelle gemäß Artikel 23 b der Richtlinie 78/686/EWG in der jeweils geltenden Fassung der Richtlinie 2001/19/EG gleichgestellt werden, erhalten auf Antrag die Anerkennung nach § 2. Gleiches gilt für die Befähigungsnachweise, die vor Beginn der Anwendung der Richtlinie 78/687/EWG ausgestellt worden sind; ist dabei die Mindestdauer der Weiterbildung nach EU-Recht nicht erreicht, kann die Zahnärztekammer von den Zahnärzten und Zahnärztinnen eine Bescheinigung der zuständigen Stelle des Heimat- oder Herkunftsstaates darüber verlangen, dass die betreffende fachzahnärztliche Tätigkeit tatsächlich und rechtmäßig während eines Zeitraumes ausgeübt worden ist, der der doppelten Differenz zwischen der Dauer der fachzahnärztlichen Weiterbildung und der genannten Mindestdauer der Weiterbildung nach EU-Recht entspricht.

Die Zahnärztekammer prüft gemäß Artikel 23 c der Richtlinie 78/686/EWG in der jeweils geltenden Fassung der Richtlinie 2001/19/EG außerhalb der Europäischen Union erworbene Diplome, Prüfungszeugnisse und sonstige Befähigungsnachweise im Bereich dieser Richtlinie, soweit diese bereits in einem Mitgliedsstaat anerkannt worden sind, sowie die in einem Mitgliedsstaat absolvierten Ausbildungsgänge und die dort erworbene Berufserfahrung. Die Entscheidung ist innerhalb von drei Monaten nach Vorliegen der vollständigen Antragsunterlagen zu treffen.

§4

- (1) Die Weiterbildung wird unter verantwortlicher Leitung hierzu berechtigter Zahnärzte in Einrichtungen der Hochschulen, in zugelassenen Krankenhausabteilungen, in zugelassenen Instituten, in anderen zugelassenen Einrichtungen oder in der Praxis eines berechtigten niedergelassenen Zahnarztes (Weiterbildungsstätten) durchgeführt.
- (2) Die Berechtigung zur Weiterbildung wird gesondert für das allgemein Zahnärztliche Jahr und die fachspezifische Weiterbildung erteilt.
- (3) Die Berechtigung zur Weiterbildung kann nur erteilt werden, wenn der Zahnarzt fachlich und persönlich geeignet ist. Er muss fachlich umfassende Kenntnisse und Erfahrungen besitzen, die sich im Falle der Ermächtigung, zur fachspezifischen Weiterbildung auch auf das Gebiet beziehen müssen. An der Weiterbildungsstätte des niedergelassenen Zahnarztes kann jeweils nur ein weiterzubildender Zahnarzt beschäftigt werden.
- (4) Der berechtigte Zahnarzt ist verpflichtet, den Beginn der Weiterbildung unverzüglich der zuständigen Berufsvertretung zu melden. Er hat die Weiterbildung persönlich zu leiten und entsprechend der Weiterbildungsordnung zu gestalten. Er teilt dem weiterzubildenden Zahnarzt unverzüglich und schriftlich mit, wenn er die ordnungsgemäße Weiterbildung als gefährdet ansieht. Er hat in jedem Einzelfall ein Zeugnis auszustellen, das über Zeitdauer, Ausbildungsmodus (ganztätig, halbtätig, kontinuierlich, nicht kontinuierlich), Inhalt, Umfang, Ergebnis der Weiterbildung und über erworbene Kenntnisse und Fertigkeiten Aufschluss gibt.

- (5) Die Berechtigung eines niedergelassenen Zahnarztes setzt voraus, dass
1. dem weiterzubildenden Zahnarzt ein voll ausgestatteter, eigener Arbeitsplatz sowie die erforderlichen Hilfskräfte und Einrichtungen zur Verfügung stehen und
 2. Patienten in so ausreichender Zahl und Art behandelt werden, dass der weiterzubildende Zahnarzt die Möglichkeit hat, sich im allgemein-zahnärztlichen Jahr und während der fachspezifischen Weiterbildung mit der Feststellung und Behandlung der jeweils typischen Zahn-, Mund- und Kieferkrankheiten vertraut zu machen.
- (6) Mit der Beendigung der Tätigkeit des Zahnarztes an der Weiterbildungsstätte erlischt seine Berechtigung zur Weiterbildung.

§5

- (1) Über die Berechtigung entscheidet die zuständige Berufsvertretung. Sie führt das Benehmen mit dem bei der BZÄK für das Gebiet gebildeten Weiterbildungsausschuss herbei.
- (2) Die Berechtigung ist bei der zuständigen Berufsvertretung zu beantragen. Die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 2-4 sind nachzuweisen.
- (3) Die zuständige Berufsvertretung führt ein Verzeichnis der berechtigten Zahnärzte, aus dem hervorgeht, auf welchem Gebiet sie zur Weiterbildung berechtigt sind. Das Verzeichnis ist bekanntzumachen.
- (4) Die Berechtigung ist zu widerrufen, wenn ihre Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind. Die zuständige Berufsvertretung überprüft in regelmäßigen Abständen, im Regelfall nach 5 Jahren, sowie aus besonderen Anlässen das weitere Vorliegen dieser Voraussetzungen und entscheidet ggf. über den Widerruf.

§6

- (1) Der Zahnarzt beantragt spätestens ein Jahr nach Abschluss der Weiterbildung bei der zuständigen Berufsvertretung die Anerkennung seiner Weiterbildung. Dem Antrag auf Anerkennung sind beizufügen:
 1. Die Approbationsurkunde bzw. die Erlaubnis gem. § 13 ZHG (in beglaubigter Abschrift)
 2. die Zeugnisse über die Ableistung der vorgeschriebenen Weiterbildungszeit
- (2) Die zuständige Berufs Vertretung entscheidet über den Antrag aufgrund einer Prüfung, in der Inhalt und Ergebnis der durchlaufenden Weiterbildungsabschnitte nachzuweisen und erworbene Kenntnisse mündlich darzulegen sind.
- (3) Die Prüfung wird von einem bei der zuständigen Berufsvertretung für jedes Gebiet zu bildenden Prüfungsausschuss durchgeführt. Jedem Ausschuss gehören drei Mitglieder an. Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse haben Stellvertreter. Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.
- (4) Die Zulassung zur Prüfung setzt voraus, dass die ordnungsgemäße Weiterbildung durch die Zeugnisse nachgewiesen wird. Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss. Er führt das Benehmen mit dem bei der BZÄK für das entsprechende Gebiet gebildeten Weiterbildungsausschuss herbei.
- (5) Die Prüfung dient der Feststellung, ob der Antragsteller in seiner nach abgeschlossener Berufsausbildung durchgeführten Weiterbildung auf dem von ihm gewählten Gebiet die als Voraussetzung für die Anerkennung vorgeschriebenen besonderen Kenntnisse erworben hat. Zur Feststellung des Prüfungsergebnisses hat der Prüfungsausschuss sowohl Inhalt, Umfang und Ergebnisse der vorgelegten Zeugnisse über die einzelnen durchlaufenen Weiterbildungsabschnitte als auch die mündlich dargelegten Kenntnisse zu beurteilen.

- (6) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses legt das Ergebnis der Prüfung schriftlich nieder.
- (7) Wird die Prüfung abgeschlossen, so spricht die zuständige Berufs Vertretung die Anerkennung nach § 2 Abs. 11 aus.
- (8) Wird die Prüfung nicht erfolgreich abgeschlossen, so kann der Ausschuss die vorgeschriebene Weiterbildungszeit um bis zu einem halben Jahr verlängern und für diese Zeit Weiterbildungsschwerpunkte entsprechend den bei der Prüfung festgestellten Mängel angeben. Das Nähere regelt die Prüfungsordnung, die Bestandteil der Weiterbildungsordnung ist.

§7

Wer als Staatsangehöriger eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union einen nach Art. 5.7 Abs. 2 der Richtlinie 78/686/EWG anzuerkennenden Befähigungsnachweis in der Kieferorthopädie oder der Zahnärztlichen Chirurgie besitzt, erhält auf Antrag die Anerkennung.

§8

- (1) Entscheidungen nach dieser Weiterbildungsordnung sind dem Antragsteller in schriftlicher Form bekanntzugeben. Ablehnende Entscheidungen sind darüber hinaus mit Gründen und einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- (2) Gegen ablehnende Entscheidungen nach dieser Weiterbildungsordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung Widerspruch bei der zuständigen Berufs Vertretung erhoben werden.
- (3) Über den Widerspruch entscheidet die zuständige Berufs Vertretung. Ein ablehnender Widerspruchsbescheid ist zu begründen. mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und zuzustellen. Gegen den Widerspruchsbescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1980 erhoben werden.

II. Abschnitt I. Kieferorthopädie

§ 9

- (1) Die Gebietsbezeichnung auf dem Gebiet der Kieferorthopädie lautet "Kieferorthopädie", die der Berufsbezeichnung "Zahnarzt" angefügt wird. Wer sich grundsätzlich auf das Gebiet beschränken will, kann die Bezeichnung "Kieferorthopädie" führen.
- (2) Das Gebiet der Kieferorthopädie umfasst die Erkennung, Verhütung und Behandlung von Fehlbildungen des Kauorgans, von Zahnstellungs- und Bissanomalien sowie Kieferfehlbildungen. Deformierungen der Kiefer und des Gesichtsschädels.
- (3) Die Weiterbildung auf dem Gebiet der Kieferorthopädie umfasst die Ätiologie und Genese der Gebissfehlbildung, die kieferorthopädische Diagnostik einschließlich kephalometrischer Untersuchungen mittels Fernröntgenaufnahmen sowie die Therapie nach anerkannten Behandlungsmethoden.
- (4) Im einzelnen sind die Lehrinhalte nach dem Curriculum gemäß Anhang I zu vermitteln. Im ersten fachspezifischen Weiterbildungsjahr soll eine Einführung, im zweiten Weiterbildungsjahr eine Vertiefung und im dritten Weiterbildungsjahr eine umfassende praktische Anwendung dieser Kenntnisse und Fertigkeiten erfolgen.

§10

- (1.) Die Berechtigung eines niedergelassenen Zahnarztes zur fachspezifischen Weiterbildung setzt voraus, dass er seine Tätigkeit grundsätzlich auf das Gebiet der Kieferorthopädie beschränkt. Grundsätzlich gilt die Berechtigung für eine zweijährige fachspezifische Weiterbildung. Die zuständige Zahnärztekammer kann im Benehmen mit der Bundeszahnärztekammer Ausnahmen hierzu zulassen, wenn die Gleichwertigkeit der Weiterbildung mit einer klinischen Einrichtung gewährleistet ist.
- (2.) Die Ermächtigung zur fachspezifischen Weiterbildung kann einem Zahnarzt, der die Anerkennung nach § 4 erhalten hat, erteilt werden, der
 1. als Leiter einer "Kieferorthopädischen Abteilung" an Hochschuleinrichtungen für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde ganztätig in der Weiterbildungsstätte anwesend ist.
 2. als Leiter einer Kieferorthopädischen Abteilung einer anderen zugelassenen Einrichtung (§ 4 Abs. 1) oder als niedergelassener Kieferorthopäde ganztätig in der Abteilung oder in seiner Praxis anwesend ist.
- (3.) Die Berechtigung setzt weiterhin voraus:
 1. Grundsätzlich eine fünfjährige eigenverantwortliche Tätigkeit nach der Anerkennung als Kieferorthopäde.
 2. dass dem weiterzubildenden Zahnarzt eine genügende Zahl selbst zu behandelnder Patienten zur Verfügung steht. Es sollen in der Praxis des zu berechtigenden Kieferorthopäden in der Regel mindestens 500, aber nicht mehr als 800 Patienten in Behandlung sein.
- (4.) Es soll gewährleistet sein, dass höchstens die Hälfte der täglichen Arbeitszeit zur Erledigung der außerhalb der Tätigkeit am Patienten anfallenden Arbeiten und zur Herstellung der Behandlungsbehelfe angesetzt wird.

§ 11

- (1) Die fachspezifische Weiterbildungszeit beträgt mindestens drei Jahre.
- (2) Eine fachspezifische Weiterbildungszeit in kieferorthopädischen Abteilungen an Hochschuleinrichtungen für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde kann bis zu drei Jahren angerechnet werden.
- (3) Eine fachspezifische Weiterbildungszeit kann bei einem niedergelassenen und berechtigten Kieferorthopäden entsprechend dem Berechtigungszeitraum grundsätzlich bis zu zwei Jahren, in den Ausnahme Fällen bis zu drei Jahren angerechnet werden.
- (4) Eine fachspezifische Weiterbildungszeit an einer Kieferorthopädischen Abteilung einer anderen zugelassenen Einrichtung (§ 4 Abs, 1) kann bis zu einem Jahr angerechnet werden.
- (5) Von der dreijährigen fachspezifischen Weiterbildungszeit müssen zwei Jahre ohne Unterbrechung an einer der in den Absätzen (2) und (3) genannten Weiterbildungsstätten abgeleistet werden.

§12

Der Zahnarzt kann dem Antrag auf Anerkennung gem. § 6 Abs, I die Erklärung beifügen, dass er sich grundsätzlich auf das Gebiet beschränken will.

§ 13

- (1) Die zuständige Berufsvertretung bildet einen Prüfungsausschuss für Kieferorthopädie.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, von denen zwei Mitglieder Leiter einer Weiterbildungsstätte und hiervon ein Mitglied Leiter der Weiterbildung an einer Kieferorthopädischen Abteilung einer Hochschuleinrichtung für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde sein müssen.
- (3) Zum Inhalt der Abschlussprüfung (siehe Anhang 2.)

Die Dauer der schriftlichen Prüfung soll eine Stunde nicht unterschreiten.

- (4) Die während der Weiterbildung erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten werden in einem Prüfungsgespräch durch den jeweiligen Prüfungsausschuss geprüft. Der jeweilige Prüfungsausschuss entscheidet aufgrund der vorgelegten Zeugnisse und Nachweise sowie der im Prüfungsgespräch dargelegten Kenntnisse und Fertigkeiten des Antragstellers, ob dieser die vorgeschriebene Weiterbildung auf dem Gebiet erfolgreich abgeschlossen hat.

II. Zahnärztliche Chirurgie

§ 14

- (1) Die Gebietsbezeichnung auf dem Gebiet der Zahnärztlichen Chirurgie lautet: "Oralchirurgie", die der Berufsbezeichnung "Zahnarzt" angefügt wird.
- (2) Das Gebiet umfasst die Zahnärztliche Chirurgie einschließlich der Behandlung von Luxationen und Frakturen im Bereich der Zahn-, Mund und Kieferheilkunde (Kieferbruchbehandlung) sowie die entsprechende Diagnostik.
- (3) Die fachspezifische Weiterbildung umfasst die Zahnärztliche Chirurgie gem. Absatz (2). In den klinischen Weiterbildungsstätten soll die Möglichkeit gegeben sein, eine Weiterbildung mit Schwergewicht auf dem Gebiet der zahnärztlichen Chirurgie und der Traumatologie durchzuführen und dabei auch ausreichende Kenntnisse in der Notfallmedizin unter Berücksichtigung anästhesiologischer Gesichtspunkte und in der Röntgentechnik zu vermitteln. In allen Weiterbildungsstätten muss der Kontakt zur allgemein-zahnärztlichen Tätigkeit gewährleistet sein.
- (4) Schwerpunktmäßig sind folgende Ausbildungsinhalte zu vermitteln:
Pathologisch-anatomische Grundlagen, Röntgen. Diagnostik, einfache operative Grundlagen der Kieferbruchschiene, geförderte Assistenz. Spezielle und schwierige operative Eingriffe unter Berücksichtigung traumatologischer Gesichtspunkte. Versorgung von Kieferverletzungen.
- (5) Im Verlauf der Weiterbildung hat der Zahnarzt die Anforderungen gemäß der Auflistung "Weiterbildungsinhalte-OP-Katalog" (Anhang 3) zu erfüllen.

§15

- (1) Die Berechtigung zur fachspezifischen Weiterbildung kann einem Arzt für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie oder einem Zahnarzt, der die Bezeichnung nach § 14 Abs. I führt, dann erteilt werden, wenn er
 1. als Leiter einer Chirurgischen Abteilung an Hochschuleinrichtungen für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde ganztägig in der Weiterbildungsstätte anwesend ist.
 2. als Leiter einer Kieferchirurgischen Abteilung eines Krankenhauses oder als niedergelassener Zahnarzt ganztägig in der Abteilung oder in seiner Praxis anwesend ist.
 3. in eigener Praxis tätig ist und mindestens fünf Jahre nach seiner Anerkennung als Arzt für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie oder als Zahnarzt, der die Bezeichnung nach § 14 Abs. I führt. Im wesentlichen auf dem Gebiet der Zahnärztlichen Chirurgie praktisch tätig gewesen ist.

- (2) Der Berechnungszeitraum eines Zahnarztes oder Arztes an Krankenhausabteilungen bzw. eines niedergelassenen Zahnarztes oder Arztes mit entsprechenden Einrichtungen richtet sich nach der in den letzten 12 Monaten vor der Antragstellung behandelten Zahl von chirurgisch versorgten Patienten. Eine dreijährige Weiterbildungsberechtigung setzt voraus: mindestens 1000 zahnärztlich-chirurgische Eingriffe an zu versorgenden Kranken. Eine zweijährige Weiterbildungsberechtigung setzt voraus; mindestens 800 zahnärztlich-chirurgische Eingriffe an zu versorgenden Kranken.

Bei 10% der Fälle muss eine Kieferbruchbehandlung durchgeführt worden sein.

§16

- (1) Die fachspezifische Weiterbildungszeit beträgt mindestens drei Jahre.
- (2) Eine Weiterbildungszeit an Chirurgischen Abteilungen an Hochschuleinrichtungen für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde kann bis zu drei Jahren angerechnet werden.
- (3) Eine Weiterbildungszeit an einer Kieferchirurgischen Abteilung eines Krankenhauses oder bei einem niedergelassenen Zahnarzt oder Arzt mit Belegarztstätigkeit kann gem. § 15 Abs. 2 angerechnet werden.
- (4) Eine Weiterbildungszeit, die in der Praxis eines berechtigten, niedergelassenen Zahnarztes oder Arztes abgeleistet wird, kann entsprechend dem Berechtigungszeitraum angerechnet werden.
- (5) Die dreijährige fachspezifische Weiterbildungszeit soll an nicht mehr als zwei Weiterbildungsstätten abgeleistet werden.

§17

- (1) Die zuständige Berufsvertretung bildet einen Prüfungsausschuss für Zahnärztliche Chirurgie.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, von denen zwei Mitglieder Leiter einer Weiterbildungsstätte und hiervon ein Mitglied Leiter der Weiterbildung an einer chirurgischen Abteilung einer Hochschuleinrichtung für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde sein müssen.

III. Abschnitt Öffentliches Gesundheitswesen

§18

- (1) Die Gebietsbezeichnung auf dem Gebiet des Öffentlichen Gesundheitswesens lautet: "Öffentliches Gesundheitswesen"; wer die Anerkennung erworben hat, führt die Bezeichnung "Zahnarzt für Öffentliches Gesundheitswesen".
- (2) Die Anerkennung für das Gebiet "Öffentliches Gesundheitswesen" wird aufgrund des Zeugnisses über das Bestehen der Prüfung an einer Akademie für Öffentliches Gesundheitswesen von der zuständigen Berufsvertretung erteilt.
- (3) Die Abschnitte I, 2 und 4 der Weiterbildungsordnung gelten nicht für die Anerkennung des Gebietes "Öffentliches Gesundheitswesen". Das Verfahren regelt sich unmittelbar nach den Vorschriften des Gesetzes.

IV. Abschnitt Übergangs- und Schlussvorschriften

§19

- (1) Die bisher von der zuständigen Berufsvertretung ausgesprochenen Anerkennungen gelten als Anerkennung nach dieser Weiterbildungsordnung mit der Maßgabe, dass die in §§ 9 Abs. I und 14 Abs. I dieser Weiterbildungsordnung bestimmten entsprechenden Bezeichnungen zu führen sind. Fehlt eine entsprechende Bezeichnung, so darf die bisherige Bezeichnung weiter geführt werden.
- (2) Zahnärzte, die sich bei Inkrafttreten dieser Weiterbildungsordnung in der Weiterbildung befinden, können diese nach den bisher geltenden Bestimmungen abschließen. Sie erhalten jedoch eine Anerkennung nach dieser Weiterbildungsordnung.

§20

Die bisher von den zuständigen Berufsvertretungen erteilten Berechtigungen als Weiterbildungsstätte gelten als Berechtigung nach dieser Weiterbildungsordnung.

§21

- (1) Die von anderen zuständigen Berufsvertretungen in der Bundesrepublik Deutschland erteilten Anerkennungen und Berechtigungen gelten auch im Bereich der zuständigen Berufs Vertretung.
- (2) Die in anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland erbrachten Weiterbildungszeiten bei einem zur Weiterbildung berechtigten Zahnarzt werden von der zuständigen Berufsvertretung anerkannt.

§22

Die Weiterbildungsordnung tritt mit Wirkung vom ...in Kraft-

Anhang 1

zu § 9 Abs.4

Kieferorthopädische Weiterbildung

1. Lehrinhalte und Curriculum).

1.1. Allgemein-zahnärztliches Jahr

Im allgemein-zahnärztlichen Jahr sind theoretische und praktische Kenntnisse des Zusammenspiels von allgemeinen zahnärztlichen Leistungen in den Bereichen Prophylaxe, Kinderzahnheilkunde, Parodontologie, Prothetik, Ural- und Kieferchirurgie in der Wechselbeziehung zur Kieferorthopädie zu vermitteln.

1.2 Fachspezifische Weiterbildung

Das Verhältnis zwischen kieferorthopädisch-theoretischer und klinischer Weiterbildungszeit beträgt **1:2**.

1.2.1 Theoretische Weiterbildung

Während der theoretischen Weiterbildung sind Kenntnisse in folgenden Bereichen zu vermitteln:

- (Schädel-)Wachstum und (Gebiss-)Entwicklung, Genetik
- spezielle Anatomie, Histologie und Embryologie, Teratologie
- Physiologie und Pathophysiologie im Kopf-Hals-Bereich, insbesondere des Gebissystems
- Psychologie
- Ernährung
- wissenschaftliche Untersuchungsmethoden und medizinische Statistik
- Anleitungen zum Literaturstudium
- kieferorthopädische Röntgenologie, einschließlich Kephalometrie
- kieferorthopädische Werkstoffkunde
- Grundlagen der Zahnbewegung und der fazialen Orthopädie
- Biomechanik, einschließlich der Arbeit mit dem Typodonten
- kieferorthopädische Prävention
- Gesetze und Verordnungen, Berufsrecht, Ethik

Die anteilmäßige Zeitaufteilung der einzelnen Themenbereiche soll sich an EG-einheitlichen Richtlinien (z. B. dem Erasmus-Programm) orientieren.

Anzustreben sind für jede Jahrgangsstufe jährlich mindestens einmal eine überregionale, ganztägige Veranstaltung mit unterschiedlichen, auf den Weiterbildungsstand zugeschnittenen Inhalten, um vor allem ein einheitliches theoretisches Fachwissen zu gewährleisten.

1.2.2 Klinische Weiterbildung

Weiterbildungsinhalte und -ziele der praktischen fachspezifischen Weiterbildung sind:

- Beherrschung der für die kieferorthopädische Diagnostik erforderlichen Verfahren (Anamnese, klinische Befunderhebung, dreidimensionale Modellanalyse, Röntgendiagnostik - einschließlich kephalometrischer Verfahren, Auswertung von Handröntgenbildern - und Funktionsdiagnostik).
- theoretische Kenntnisse über ein breitgefächertes Spektrum kieferorthopädischer Behandlungsmethoden und -geräte.
- klinische Erfahrung in der Planung und Durchführung anerkannter kieferorthopädischer Therapiemethoden der unterschiedlichen Zahnstellungs- und Bissanomalien sowie in der Anwendung mindestens je eines Vertreters der ver-

schiedenen herausnehmbaren, funktions-kieferorthopädischen und festsitzenden (einschließlich der extraoralen) Apparate Systeme.

- Herstellung kieferorthopädischer Geräte (zu Übungszwecken)

Ergänzende Seminare bzw. klinische Unterweisungen oder Hospitationen sollen folgende Themenbereiche enthalten:

- Ätiologie und Genese
- kieferorthopädische Prophylaxe
- Befunderhebung
- Behandlungsplanung und -durchführung
- Wachstums- und Therapieanalysen
- Diagnostik und Therapie von Funktionsstörungen
- Kiefergelenkerkrankungen
- Erwachsenenbehandlung
- Retention und Rezidiv
- Langzeiteffekte kieferorthopädischer Behandlungen
- iatrogene Effekte kieferorthopädischer Behandlungen
- interdisziplinäre Therapie, insbesondere präprothetische Behandlung
- kieferorthopädisch-chirurgische Therapie
- parodontologische Aspekte
- Lippen-Kiefer-Gaumenspalten
- Kinderzahnheilkunde
- allgemeinmedizinische Aspekte (Innere Medizin. UNO. Logopädie. Kinderheilkunde etc.)
- Epidemiologie
- Praxismanagement
- Ergonomie und Praxishygiene
- Abrechnung

Überwacht durch einen qualifizierten Kieferorthopäden, sollen vom Weiterzubildenden bis zum dritten Jahr der Weiterbildung mindestens 50, im vierten Jahr ca. 100 eigene Patienten laufend aktiv kieferorthopädisch behandelt werden.

Für die Weiterbildungsassistenten an den Universitätskliniken ist eine Beteiligung am kieferorthopädischen Studentenunterricht in der regulären Arbeitszeit vorgesehen.

Während der Weiterbildungszeit ist die Mitarbeit an Forschungsprojekten bzw. wissenschaftlichen Untersuchungen obligatorisch.

Anhang 2

zu § 13 Abs. 3

Kieferorthopädische Weiterbildung

2. Abschlussprüfung

Die kieferorthopädische Weiterbildung wird mit einer mündlichen Prüfung vor einem Weiterbildungsausschuss abgeschlossen, dem 3 Kieferorthopäden angehören, welche die Weiterbildungsberechtigung besitzen und von denen mindestens einer Leiter einer Universitäts-Poliklinik bzw. -Abteilung ist. Die Mehrheit des Gremiums muss aus Prüfern bestehen, die nicht der Institution angehören, in der der Prüfling ausgebildet wurde. Die Mitglieder des Prüfungsgremiums werden von der zuständigen Kammer für die Dauer von jeweils 4 Jahren bestellt.

Die Teilnahme an der Abschlussprüfung setzt voraus, dass der Kandidat bei der zuständigen Kammer frühestens 3 Monate vor Beendigung der Weiterbildungszeit einen Antrag stellt, dem folgende Unterlagen beizufügen sind:

- Approbationsurkunde bzw. die Erlaubnis gemäß §13 Zahnheilkundegesetz,
- qualifizierte(s) Zeugnis(se) der Weiterbildungsstätte(n) über die Dauer der Weiterbildung, die umfassende Fachausbildung - insbesondere die praktische Erfahrung in Diagnostik, Therapieplanung und Behandlung von Patienten -, die besuchten Fortbildungsveranstaltungen etc.

Eine Aufstellung von 15 voll dokumentierten eigenen Behandlungsfällen unterschiedlicher Zahnstellungs- und Bissanomalien angemessenen Schwierigkeitsgrades sowie unter Anwendung unterschiedlicher Therapiemethoden und -apparaturen. Zur Dokumentation gehören u. a. Modellfotografien, Röntgenbilder. Fernröntgenaufnahmen. Profil- und En face-Fotografien, Modell- und kephalometrische Analysen -jeweils mindestens als Anfangs- und Endbefund mit Nachweis einer mindestens zweijährigen Behandlung durch den Kandidaten. Die eingehende Fallbeschreibung soll den Befund, das Behandlungsziel, die planerischen Überlegungen, die Behandlungsmittel, den Behandlungsablauf mit zeitlichen Angaben sowie eine Epikrise (kritische Beurteilung von Planung, Therapie und Resultat) enthalten. Aus der Liste werden von der Prüfungskommission mindestens drei Behandlungsfälle ausgesucht, die von dem Kandidaten zur Prüfung mitgebracht werden müssen.

Die Abschlussprüfung sollte in der Regel wie folgt durchgeführt werden:

- Klinische Diagnostik und Therapieplanung an einem vom Prüfungsausschuss präsentierten Fall. Dabei werden neben der klinischen Befunderhebung Kiefermodelle und Röntgenaufnahmen (OPG, FRö, Handröntgen etc.) genutzt. Die Ergebnisse sollen von dem Kandidaten in einem Befundblatt schriftlich niedergelegt werden. Die Befunde werden im mündlichen Teil der Prüfung gegebenenfalls diskutiert.
- Präsentation von drei vom Prüfungsausschuss ausgewählten Behandlungsfällen des Prüfungskandidaten.
- Fachgespräch mit dem Ziel, sich der Fähigkeit des Kandidaten zur fachärztlichen kieferorthopädischen Tätigkeit zu versichern.

Unmittelbar nach Beendigung der Abschlussprüfung berät die Prüfungskommission in Abwesenheit des Antragstellers über das Ergebnis. Die Prüfungskommission entscheidet, ob der Weiterbildungsleiter der Auswertung zugegen ist.

Das Ergebnis ist dem Antragsteller unmittelbar nach der Auswertung mündlich bekanntzugeben. Eine schriftliche Übermittlung des Prüfungsergebnisses muss spätestens 14 Tage nach der Abschlussprüfung erfolgt sein.

Wird die Abschlussprüfung nicht bestanden, kann sie frühestens nach drei, in der Regel erst nach sechs Monaten wiederholt werden, wobei dem Bewerber von der Prüfungskommission Auflagen gemacht werden können.

Bei Nichtbestehen kann die Prüfung nur zweimal wiederholt werden.

Anhang 3

zu § 14 Abs. 5

Oralchirurgie

Weiterbildungsinhalte - OP-Katalog

Die Weiterbildung muss gründlich und umfassend sein. Sie umfasst die Vertiefung der Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in der Verhütung, Erkennung und Behandlung von Krankheiten einschließlich ökologischer Zusammenhänge. Sie orientiert sich an nationale und internationale Standards und hat eine qualitativ hochwertige, zeitgemäße Betreuung der anvertrauten Patienten im Sinne des ethischen Auftrages zu gewährleisten.

Eine Begrenzung des Fachgebietes auf die angegebenen Inhalte kann daraus nicht hergeleitet werden. Der Weiterbildungsausschuss als zentrales Organ der Bundeszahnärztekammer in Fragen der Weiterbildung wird die Inhalte der Weiterbildung unter Berücksichtigung der wissenschaftlichen und sozialpolitischen Entwicklung von Zeit zu Zeit überarbeiten.

Der in der Weiterbildung befindliche Zahnarzt soll zur Bewertung des chirurgischen und anästhesiologischen Risikos lernen, medizinische Zusammenhänge zu erfassen und zu berücksichtigen. Die für das Fachgebiet notwendigen Kenntnisse in innerer Medizin, Anästhesie, Hals-Nasen-Ohrenheilkunde, Chirurgie, Pathologie, Neurologie, Physiologie, Pharmakologie, Toxikologie, Geriatrie, Hygiene und in klinischer Labordiagnostik sind während der Weiterbildungszeit zu vertiefen. Dazu gehört die Zusammenarbeit mit niedergelassenen Ärzten anderer Fachgebiete, Zahnärzten, Zahnärztinnen anderer Fachgebiete, Ärzten und Zahnärztinnen in Kliniken und anderen Einrichtungen des Gesundheitswesens.

Ziel einer geordneten Weiterbildung ist es, die nachfolgend beschriebenen Weiterbildungsinhalte zu erwerben. Die Weiterbildungsinhalte sind nach Gruppen gegliedert, in denen artverwandte operative Eingriffe zusammengefasst sind: innerhalb der Gruppen ist eine gegenseitige Substitution der Eingriffe möglich. Die Weiterbildungsinhalte sollen auch Gegenstand der Prüfung vor dem Prüfungsausschuss der Landes Zahnärztekammer sein.

Nachfolgend angegebene, selbständig durchgeführte Untersuchungsverfahren, Behandlungsverfahren, operative Eingriffe und Kurse sind zu dokumentieren.

I. Röntgen

Selbständige Durchführung der für das Fachgebiet notwendigen Röntgenverfahren. Dazu zählen auch Teilprojektionen des Schädels, einschließlich der Nasennebenhöhlen

und Fernröntgenbilder sowie die Befundung, Dokumentation und Diagnostik auch anderer bildgebender Verfahren.

II Anästhesie

Selbständige Durchführung der Infiltrations- und Leitungsanästhesie für den Bereich des Fachgebietes.

III. Geriatrie

Psychogeriatric und Psychosomatik in der Bedeutung für das Fachgebiet. Gerontostomatologie.

IV Klinische Labordiagnostik

Die Bedeutung wichtiger Laborwerte für das Fachgebiet.

V. Chirurgie im Bereich des Ober- und Unterkiefers

1. Operative Weisheitszahnentfernung Oberkiefer
2. Operative Weisheitszahnentfernung Unterkiefer
3. Operative Entfernungen sonstiger Zähne oder sonstiger zahnärztlicher Gebilde des Ober- oder Unterkiefers
4. Freilegung retinierter Zähne zur kieferorthopädischen Einstellung
5. Wurzelspitzenresektionen im Frontzahnbereich des Ober- und Unterkiefers
6. Wurzelspitzenresektionen im Seitenzahnbereich des Ober- oder Unterkiefers
7. Transdentale Fixationen
8. Alveolotomien
9. Osteotomien zur Entfernung von Wurzelresten
10. Zahn-(Keim-)Transpositionen
11. Operative Behandlung von Zysten
12. Eingriffe an peripheren Nerven. z.B. Neurolysen. Nervverlegungen
13. Exostoseentfernungen
14. Augmentative Verfahren - gesteuerte Knochenregeneration
15. Entfernung von Fremdkörpern aus Knochen- und Weichgewebe

VI. Mukogingivale Chirurgie

1. Geschlossene und offene Kürettagen. Lappenplastiken
2. Frenektomien
3. Freie Schleimhauttransplantate
4. Vestibulumplastiken. Mundbodenplastiken. Tuberplastiken
5. Plastischer Verschluss der eröffneten Kieferhöhle
6. Lappenplastiken

VII. Kieferhöhle

1. Konservative und operative Behandlung der dentogen erkrankten Kieferhöhle
2. Endoskopische Diagnostik der dentogen erkrankten Kieferhöhle

VIII. Tumorchirurgie

1. Operative Entfernung gutartiger intra- und perioraler Neoplasmen im Bereich der Knochen- und Weichgewebe
2. Probeexcisionen

IX. Traumatologie

1. Repositionen - Replantationen von Zähnen einschließlich Schienungen
2. Konservative und/oder enorale operative Versorgung von Frakturen im Bereich der Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde
3. Versorgung von Weichgewebsverletzungen im Bereich des Fachgebietes
4. Entfernung von Fremdkörpern/Osteosynthesematerial im Bereich des Fachgebietes

X. Septische Chirurgie

1. Inzisionen dentogener Abszesse
2. Wundrevisionen und Sequestrotomien

XI. Implantologie

1. Enossale Implantate im Ober- und Unterkiefer
2. Enossale Implantate des über- und Unterkiefers mit erweiterter operativer Technik
3. Sonstige Implantate
4. Prothetische Planung und prothetische Behandlung von Implantatpatienten

XII. Speicheldrüsenerkrankungen

1. Konservative und/oder enorale operative Behandlung von Speicheldrüsenerkrankungen im Bereich des zahnärztlichen Fachgebietes

XIII. Kieferorthopädische Chirurgie (fakultativ)

1. Planung von kieferorthopädisch-chirurgischen Eingriffen mit Modell-Op. Fernröntgenbilddanalyse und Prognose
2. Einzelzahnosteotomien, Segmentosteotomien

XIV. Sonstiges

1. Behandlung von Myoarthropathien
2. Sedation (selbständige Durchführung von Sedationsverfahren mit Überwachung wichtiger Kreislaufparameter)
3. Behandlung von Patienten mit relevanter allgemeinmedizinischer Anamnese (Risikopatienten), z.B. Patienten mit kardiovaskulären Erkrankungen, pulmonalen Erkrankungen, Erkrankungen der Niere, der Leber, Störung der Haemostase. Infektionskrankheiten, Diabetes u.a.. Endokarditisprophylaxe u.a.
4. Konservierend-chirurgische Behandlung in Allgemeinnarkose
5. Diagnostik und Behandlung von Mundschleimhauterkrankungen

XV. Notfallmedizin

1. Ein einwöchiger Kursus über Notfallmedizin mit praktischen Übungen unter Leitung eines Arztes für Anästhesie muss mit Erfolg besucht worden sein.

XVI. Gutachten

1. Fachbezogene Gutachten für Versicherungsträger, Gerichte etc.

Anhang 4

Grundsätze der Bundeszahnärztekammer zur Ausübung der Zahnheilkunde und der Weiterbildung

- (1) Zur Ausübung der Zahnheilkunde gehören alle unmittelbaren und mittelbaren Maßnahmen zur Verhütung, Feststellung und Behandlung von Krankheiten der Zähne, des Mundes, der Kiefer und der dazugehörigen Gewebe. Angesichts der sich in der wissenschaftlichen Zahnheilkunde weiterentwickelnden Behandlungsmöglichkeiten kann es eine feste Grenzziehung des Tätigkeitsbereiches der Zahnheilkunde nicht geben.
- (2) Die Zahnheilkunde stellt einen einheitlichen, unteilbaren Tätigkeitsbereich dar. Der Zahnarzt ist aufgrund seiner Approbation stets berechtigt, die Zahnheilkunde in vollem Umfang auszuüben. Die nach der Weiterbildungsordnung anerkannten Spezialisierungen stellen Teilgebiete innerhalb der Zahnheilkunde dar, zu denen jeder Zahnarzt weiterhin den Zugang behält und auf die sich der weitergebildete Zahnarzt grundsätzlich nicht beschränken muss.
- (3) Im Rahmen des rechtlich zulässigen Tätigkeitsbereiches darf der Zahnarzt nur solche Maßnahmen durchführen, zu denen er aufgrund seiner durch Aus-, Fort- und Weiterbildung vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten auch in der Beherrschung der möglichen Komplikationen tatsächlich in der Lage ist. Eine kollegiale und interprofessionale Zusammenarbeit muss zur Risikominderung genutzt werden.

- (4) Die in der Weiterbildungsordnung dargestellten Lernziele stellen keine Beschreibung der Grenzen der Zahnheilkunde dar, sondern dienen nur einer geordneten Weiterbildung auf vergleichbarem Qualifikationsniveau unter Berücksichtigung der wissenschaftlichen Weiterentwicklung der Fachgebiete.
- (5) Soweit die für das Fachgebiete erforderlichen besonderen Kenntnisse und Fertigkeiten exemplarisch durch einzelne gleichartige Lernziele vermittelt werden können, ist ein gegenseitiger Austausch der Weiterbildungsinhalte möglich. Bezüglich des OP-Kataloges in der Oralchirurgie, als überwiegend enoral ausgeführte Chirurgie des Zahnarztes, regelt die Musterweiterbildungsordnung dementsprechend ausdrücklich, dass innerhalb der Leistungsgruppen eine gegenseitige Substitution der Eingriffe möglich ist.
- (6) Die mit der Weiterbildung vermittelte Qualifikation unterstützt eine Zusammenarbeit mit niedergelassenen Ärzten anderer Fachgebiete, Ärzten und Zahnärzten in Kliniken und anderen Einrichtungen des Gesundheitswesens.